

Schutzgebietssatzung

der Gemeinde Meineweh zum Park Meineweh

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383 und des § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) beide in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Meineweh in seiner Sitzung am 06.12.2011 folgende

Schutzgebietssatzung

des geschützten Landschaftsbestandteils

„Park Meineweh“

§ 1 Schutzgebiet

1. Der im Dorfe Meineweh gelegene ehemalige Gutspark und dessen näheres Umfeld wird zum „geschützten Landschaftsbestandteil“ erklärt.
2. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 7,0 ha

§ 2 Geltungsbereich

1. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Meineweh (Anlage 1)
3/11, 237
2. Die gesamten Unterlagen werden bei der Gemeinde Meineweh und der VerbGem Wethautal verwahrt. Diese können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3 Schutzzweck

Das Gebiet um den ehemaligen Gutspark und der Park selbst sind gekennzeichnet von einer großen Anzahl dendrologischer Seltenheiten. Die Anlage wurde vor mehr als 100 Jahren - ca. um 1890 - im Stile eines englischen Gartens gestaltet und ist bis auf wenige Ausnahmen in seiner damaligen Anlage erhalten geblieben. Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Anlage als Ruhezone innerhalb der dörflichen Bebauung und die Erhaltung der ökologischen besonders dendrologischen Vielfalt.

Besonders sind hier zu nennen Japanischer Schnurbaum, Tulpenbäume, verschiedene Magnolienarten, prächtige Platanen, Hängebuchen, Blutbuchen, der Christusdorn, der Catalpabaum, der Mammutbaum und Gingko Biloba.

§ 4 Verbote

1. In diesem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.
2. Im gesamten Schutzgebiet besteht Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art. Ausgenommen sind Fahrräder, wobei hier eine an Fußgängerzonen angepasste Geschwindigkeit und Fahrweise einzuhalten ist.
3. Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere
 1. die Hütung oder das Anpflocken von Haustieren
 2. die Ausbringung von Gülle, Jauche und Geflügelkot auf den Flurstücken nach § 2
 3. die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen und die Jagd selbst
 4. die forstliche Bewirtschaftung
 5. die Entnahmen von Pflanzen, Pflanzenteilen und Tieren, soweit dieses nicht im Rahmen pflegerischer Maßnahmen geschieht.
 6. das Einbringen von Pflanzen und Tieren.
 7. die Bewirtschaftung von Flächen mit landwirtschaftlichen Großgeräten
 8. die Düngung der Wiesenflächen
 9. die Ablagerung von Schutt, Müll und anderen Abfällen

§ 5 Befreiung

Von den Verboten nach § 4 dieser Satzung kann der Bürgermeister, seine Stellvertreter im Amt und bei größerem Umfang der Gemeinderat auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 NatSchG LSA Befreiung gewähren.

§6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
2. Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung des typischen Charakters des Naturdenkmales dienen;

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 34 NatSchG LSA
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Ziff. 1 NatSchG LSA handelt auch, wer gegen die ausgesprochenen Verbote im § 4 Abs. 2 und 3 verstößt.
3. In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Schutzgebietssatzung der Gemeinde Meineweh zum Park Meineweh vom 13.12.1994 außer Kraft.

Oberkaka, den 06.12.2011

Manfred Kalinka
Bürgermeister

- Siegel -

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 07.12.2011 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Oberkaka, den 07.12.2011

Manfred Kalinka
Bürgermeister

- Siegel -

Verfahrensvermerke:

Veröffentlicht am 14.12.2011 im Heimatspiegel.